

Begründung

I. Allgemeiner Teil:

Durch das Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 und die auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen werden den Ländern im Bereich des Pflanzenschutzes verschiedene Aufgaben übertragen. So obliegen den Behörden der Länder insbesondere die Überwachung des Umgangs mit Pflanzenschutzmitteln und die Feststellung der für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln erforderlichen Sachkunde. Außerdem haben die Länder zur Verhinderung der Ein- oder Verschleppung von Schädlingen den Umgang mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen einschließlich der Einfuhr, des Inverkehrbringens, der innergemeinschaftlichen Verbringung und der Ausfuhr zu überwachen. Sie treffen dabei insbesondere Anordnungen zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- oder Verschleppung.

II. Einzelbegründung:

Zu § 1:

Absatz 1 überträgt die Zuständigkeit für die im Bereich des Pflanzenschutzes wahrzunehmenden Aufgaben grundsätzlich dem Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet). Der LMTVet ist in seiner Funktion als Pflanzenschutzdienst aufgrund der vorhandenen fachlichen Kompetenz die Verwaltungsbehörde des Landes Bremen, die am besten geeignet ist, die beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen.

Ausnahmen von dieser generellen Zuständigkeitszuweisung sind nach den Absätzen 2 bis 4 vor allem vorgesehen für Aufgaben, die von den obersten Landesbehörden dem Senator für Gesundheit und dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr vorgenommen werden sollen. Dazu zählen zunächst die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bei Störung wildlebender Tiere oder Pflanzen durch die Pflanzenschutzmittelanwendung nach § 13 Absatz 4 PflSchG sowie das Vorschlagsrecht zur Festlegung abweichender Auflagen und Anwendungsbestimmungen für ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel in einem begrenzten Gebiet dieses Landes nach § 36 Absatz 6 PflSchG. Diese Aufgaben erfordern eine Abstimmung mit anderen Behörden, namentlich der obersten Umweltschutzbehörde des Landes Bremen im Rahmen der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 13

Absatz 4 PflSchG bzw. dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen des Vorschlagsrechts nach § 36 Absatz 6 PflSchG und sollen aus diesem Grund durch die oberste Landesgesundheitsbehörde wahrgenommen werden. Des Weiteren sollen die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bei der Einfuhr von und dem Arbeiten mit Schadorganismen zu Versuchs- und Züchtungszwecken nach § 14a Absatz 1, 2 und 4 der Pflanzenbeschauverordnung sowie die Anerkennung von Versuchseinrichtungen im Sinne von § 8 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung nach den Vorgaben des § 8 Absatz 3 bis 5, 7 und 8 der Pflanzenschutzmittelverordnung ebenfalls durch den Senator für Gesundheit erfolgen, der zur Erfüllung dieser Aufgaben Einordnungen und Bewertungen wissenschaftlicher Zusammenhänge vor dem Hintergrund des Pflanzenschutzrechts vornimmt. Auf der Grundlage der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung übernimmt der Senator für Gesundheit außerdem als für den Pflanzenschutz zuständige oberste Landesbehörde die Umsetzung der Vorgaben zur Abnahme der Sachkundeprüfung gemäß § 4 Absatz 1, 2 und 4 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung.

Durch Absatz 4 soll schließlich sichergestellt werden, dass sowohl der Senator für Gesundheit im Bereich der Gesundheitsverwaltung und des Verbraucherschutzes als auch der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr im Bereich der Wasserwirtschafts- und Umweltverwaltung entsprechend der von diesen Behörden vertretenen fachlichen Kompetenzen Angaben zu Analysemethoden zur Bestimmung von Pflanzenschutzmittelrückständen gemäß § 2 Absatz 5 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit anfordern kann. Im Interesse einer effektiven Aufgabenwahrnehmung soll die jeweils fachlich zuständige Landesoberbehörde dabei als zentraler Ansprechpartner für das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit fungieren.

Zu § 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Bekanntmachung sowie das Außerkrafttreten des Erlasses über die Ausstellung von Sachkundenachweisen und die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 17. Juni 2014, dessen Zuständigkeitsregelung durch die Bekanntmachung obsolet geworden ist.